

PRÄSIDIUM DES  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
GZ 9100/144-Präs/08  
Dr. Reinhild Huppmann

Wien, am 15. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr Ing. Lichtenauer!

Gerne bestätige ich das Einlangen Ihres an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes gerichteten e-mails vom 11. Dezember d. J., in dem Sie ihn u.a. um Beantwortung einer Fragenliste "zum ... *Vollzug der Menschenrechte im Bereich der Behindertenhilfe der Bundesländer*" ersuchen. Dazu darf Ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Eine Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen fällt weder in den Wirkungsbereich des Gerichtshofes als Rechtsprechungsorgan noch in die des Präsidenten als Justizverwaltungsorgan. Der Gerichtshof kann nämlich nur im Rahmen seiner Kompetenzen und eines formellen Verfahrens Rechtsfragen beantworten und zB eine Prüfung von Normen (Gesetzen und Verordnungen) vornehmen. Er ist aber nicht zur Abgabe von Erklärungen zu Gesetzesbestimmungen (wie der Behindertenhilfe der Länder) berufen, deren Verfassungsmäßigkeit er in einem allfälligen Verfahren zu prüfen haben könnte.

Der Gerichtshof kann lediglich Rechtsauskunft zu Fragen seines Zuständigkeitsbereiches, insbesondere im Hinblick auf allfällige Antrags- oder Beschwerdeenbringungen, beantworten. Eine umfassende Rechtsauskunft ist aber schon von Gesetzes wegen den Rechtsanwälten vorbehalten.

Soweit Sie sich in Ihrer abschließenden Frage auf das von Ihnen geführte Beschwerdeverfahren zu B 1050/06 (keine rückwirkende Gewährung des Pflegeelterngeldes) beziehen, muss ich darauf hinweisen, dass der Gerichtshof die Behandlung der Beschwerde mangels Aussicht auf Erfolg und nicht zu erwartender Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage abgelehnt hat. Diesen Beschluss hat der Gerichtshof begründet und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Darüber hinaus ist es dem Verfassungsgerichtshof wie auch dem Präsidenten als Vorsitzenden - gleich jedem anderen Gericht und seinen Richtern - verwehrt, eine Entscheidung nachträglich zu kommentieren oder zu interpretieren.

Mit freundlichen Grüßen



Herrn  
Ing. Gerhard Lichtenauer

Pfarrhofsiedlung 24  
3351 Weitrach